

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Großerlach
(Kindergartensatzung)
vom 16. Mai 2013**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großerlach am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Großerlach betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTagG) als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung regelt sich nach dieser Satzung.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote sollen sie die soziale, körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes fördern.
- (3) Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindergartens erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- (4) Die Kinder werden im Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

§ 2

Begriffsbestimmungen und Aufnahme

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die kommunalen Kindergärten Großerlach und Grab mit nachfolgend aufgeführten Kindergartengruppen:

1. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten und Altersmischung: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.
2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Kindergarten mit Alters- und Zeitmischung: Einrichtung mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 44 Stunden pro Woche bei vier Wochentagen Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von zwei Jahren bis zum Schuleintritt.
4. Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Stunden pro Woche für Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr.

§ 3

Aufnahme und Beginn des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten beim Kindergartenträger.
- (2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen.

§ 4 An- und Abwesenheit

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, muss dies dem Kindergartenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Bei Erkrankung, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit, darf der Kindergarten nicht besucht werden. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind wird erst wiederaufgenommen, wenn der behandelnde Arzt eine weitere Übertragungsgefahr verneint. Die Gruppenleitung ist unverzüglich zu verständigen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Ausschluss

Kinder können von der weiteren Benutzung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- Kinder mehr als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen,
- Kinder wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals zuwiderhandeln,
- eine fällige Gebührenschuld trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Ausschluss ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 6 Ausscheiden

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (2) Die Abmeldung hat gegenüber der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (2) Die Öffnungszeiten werden von der Gemeindeverwaltung entsprechend den örtlichen Bedürfnissen nach Anhörung des Kindergartenpersonals festgesetzt. Soweit möglich, werden dabei die Interessen von berufstätigen Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
- (3) Kindergartenferien werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (4) Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich hiervon unterrichtet.

§ 8 Elternbeirat

Die Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt. Wahlverfahren und Aufgaben des Elternbeirats richten sich nach den Richtlinien des Landes.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bei einer Beförderung mit dem Bus werden die Kinder von den erzieherisch tätigen Mitarbeitern auf dem Hin- und Rückweg zwischen Bushaltestelle und Kindertagesstätte beaufsichtigt.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Erziehungsberechtigten mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartens an der Grundstücksgrenze; bei Kindern, die mit dem Bus nach Hause fahren mit Einstieg in den Bus.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig, sofern im Vorfeld keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 10 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 11 dieser Satzung erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - die Art der Einrichtung
 - das Alter des Kindes
 - die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 11 Absatz 2 bis 5 auf 50 v.H.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 11 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt. Die in Folge der

Vollendung eines Lebensjahres eintretenden Änderungen werden mit Wirkung zum 1. des Folgemonats berücksichtigt.

(2) Die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahrs beträgt:

1. Betreuungszeit bis 30 Stunden je Woche (Verlängerte Öffnungszeiten) für ein Kind aus einer Familie	Gebühr/Monat
• mit einem Kind unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	362,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	218,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	145,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	269,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	162,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	108,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	182,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	110,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	73,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	72,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	44,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	30,00 €

2. Nachmittagsbetreuung: Aufschlag zur Gebühr nach Ziff. 1.) für ein Kind aus einer Familie	Aufschlag/Monat
• mit einem Kind unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	145,00 €
2 Nachmittage/Woche	73,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	108,00 €
2 Nachmittage/Woche	54,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	73,00 €
2 Nachmittage/Woche	37,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	30,00 €
2 Nachmittage/Woche	15,00 €

(3) Die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs beträgt:

1. Betreuungszeit bis 30 Stunden je Woche (Verlängerte Öffnungszeiten) für ein Kind aus einer Familie	Gebühr/Monat
• mit einem Kind unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	270,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	162,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	108,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	210,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	126,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	84,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren 5 Tage/Woche	140,00 €
Sharing 3 Tage / Woche	84,00 €
Sharing 2 Tage / Woche	56,00 €

- mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren
5 Tage/Woche 48,00 €
Sharing 3 Tage / Woche 29,00 €
Sharing 2 Tage / Woche 20,00 €

2. Nachmittagsbetreuung: Aufschlag zur Gebühr nach Ziff. 1.)

für ein Kind aus einer Familie	Aufschlag/Monat
• mit einem Kind unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	108,00 €
2 Nachmittage/Woche	54,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	84,00 €
2 Nachmittage/Woche	42,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	56,00 €
2 Nachmittage/Woche	28,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	20,00 €
2 Nachmittage/Woche	10,00 €

(4) Die Gebühr für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt beträgt:

1. Betreuungszeit bis 30 Stunden je Woche (Verlängerte Öffnungszeiten)

für ein Kind aus einer Familie	Gebühr/Monat
• mit einem Kind unter 18 Jahren	135,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren	70,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24,00 €

2. Nachmittagsbetreuung: Aufschlag zur Gebühr nach Ziff. 1.)

für ein Kind aus einer Familie	Aufschlag/Monat
• mit einem Kind unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	54,00 €
2 Nachmittage/Woche	27,00 €
• mit zwei Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	42,00 €
2 Nachmittage/Woche	21,00 €
• mit drei Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	28,00 €
2 Nachmittage/Woche	14,00 €
• mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren 4 Nachmittage/Woche	10,00 €
2 Nachmittage/Woche	5,00 €

(2) Ein Sharing-Platz (Unterdreijährige und Nachmittagsbetreuung) kann nur für feste Wochentage und grundsätzlich unter der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens zwei nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.

(3) Ein Sharing-Platz (Kinderkrippe und Nachmittagsbetreuung) kann nur für feste Wochentage und der Voraussetzung gebucht werden, dass für mindestens zwei nicht belegte Wochentage ein passender Sharing-Partner gefunden werden kann.

(4) Das Mittagessen ist an Tagen, an welchen die Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen wird, verpflichtend. In den Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 sind die Kosten für das Mittagessen nicht enthalten.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 13 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 10 Absatz 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 10 Absatz 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Abs. 1 tritt die Benutzungsordnung für die kommunalen Kindergärten der Gemeinde Großlerlach in der seit 01.09.2011 rechtskräftigen Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt!
Großlerlach, 17.05.2013

gez. Christoph Jäger
Bürgermeister

- **Änderung § 11 Abs. 5 seit 01.01.2020 in Kraft**
- **Änderung § 3 Abs. 2 seit 01.09.2020 in Kraft**
- **Änderung § 11 Abs. 6 seit 01.09.2020 in Kraft**
- **Änderung § 11 Abs. 2 seit 01.01.2022 in Kraft**